STADT ERDING

Rahmenschutz- und Hygienekonzept

Außensportanlagen

1. Der Zutritt zu den Außensportanlagen ist untersagt für:

   - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
   - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
   - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
   - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

   Diese Personen sind vom Trainings-/Wettkampfbetrieb ausgeschlossen.

2. Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung (Trainings- u. Wettkampfbetrieb) ist wie folgt zulässig:

   - Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 ist

     a) mit Testnachweis nach Maßgabe von § 4 BayIfSMV Sport jeder Art ohne Gruppenobergrenze

     und

     b) ohne Testnachweis kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.

   - Wird die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten, ist Sport jeder Art ohne Gruppenobergrenze gestattet.

3. Wettkampfbetrieb ist für Berufssportler und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

   - Die Anwesenheit von Zuschauern ist erlaubt (s. Punkt 5).
   - Der Veranstalter (Verein) hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist.

4. Entwickeln Personen während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome (z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden), so haben diese umgehend die Sporthalle zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person (z. B. Kind) abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.
   Zum Umgang mit plötzlich Erkrankten und Verdachtsfällen ist vom Veranstalter /Verein ein Konzept vorzuhalten.

5. Bei Sportveranstaltungen und Wettkämpfen ist die Anwesenheit von bis zu 500 Zuschauern einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen zulässig.

   Liegt die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 müssen die Besucher einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 BayIfSM vorlegen. Die Kontrolle und Verantwortung liegt allein beim Veranstalter/Verein. Darüber hinaus erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf-, Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.

6. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles zu ermöglichen ist eine Kontaktdatenerfassung vor Betreten der Sportanlage durchzuführen. Zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes.

7. Zuschauer sind während des Trainingsbetriebes nicht zugelassen. Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigten in jedem Fall zu vermeiden. Der Mindestabstand ist einzuhalten.

8. Es gilt FFP2-Maskenpflicht, ausgenommen bei der Sportausübung.

   Das Tragen der FFP2-Maske ist auch beim Betreten und Verlassen der Sportstätte, außerhalb des Sportbetriebs in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangs-/Ausgangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportge-räten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen) erforderlich.

9. Beim Betreten oder/und Verlassen der Sportanlage sind Warteschlangen zu vermeiden.

10. Der Mindestabstand von 1,5 m ist im gesamten Sportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten u. Verlassen der Sportstätten einzuhalten.

11. Bei Trainings-/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

12. Gemeinsam genutzte Sport-/Trainingsgeräte sind nach jeder Benutzung zu desinfizieren.

13. Umkleiden in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m genutzt werden, woraus sich die maximal zulässige Personenzahl pro Umkleidekabine ergibt (ggf. sind Wechselgruppen zu organisieren).

14. Nur die in Betrieb befindlichen Waschbecken und Duschen können genutzt werden. Die nicht nutzbaren Waschbecken und Duschen sind sichtbar gekennzeichnet.

15. Gemeinschaftsräume bleiben geschlossen.

16. Kioskbetrieb im Außenbereich bzw. Außengastronomie ist erlaubt. Hierbei ist das „Rahmenkonzept Gastronomie" vollständig zu beachten. Der Verein ist dahingehend allein verantwortlich.

17. Die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen ist unbedingt und ohne Ausnahme notwendig. Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, sind konsequent von der Teilnahme am Sportbetrieb auszuschließen.

18. Wird eine der genannten Regeln des Hygienekonzeptes nicht eingehalten bzw. dagegen verstoßen, behält sich die Stadt Erding das Recht vor entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Trainingsverbot, Bußgeld etc.).

19. Das Rahmenhygienekonzept tritt mit Wirkung vom 09.06.2021 jederzeit widerruflich in Kraft und ersetzt das Konzept vom 27.07.2020, 18.08.2020, 19.09.2020, 18.05.2021, 28.05.2021.

Erding, 08.06.2021

M. Gotz

Max Gotz
Oberbürgermeister